



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

Per E-Mail

An die Regierungspräsidien  
Darmstadt  
Gießen  
Kassel

Bearbeiter/in: Frau Dr. Birgit Straubinger  
Durchwahl: 0611/815-1400  
E-Mail: [birgit.straubinger@umwelt.hessen.de](mailto:birgit.straubinger@umwelt.hessen.de)  
Fax:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 15. März 2022

## **Amtliche Tierseuchenüberwachung Hunde, Katzen und Frettchen in Begleitung von Flüchtenden aus der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie das BMEL auf seiner Homepage (Stand 14.03.2022) mitteilt, ist die Ukraine in Bezug auf die Tollwut ein nicht gelistetes Drittland. Demnach sind bei der Einreise von Heimtieren die Bedingungen für die Einreise aus einem nicht-gelisteten Drittland zu erfüllen. Aufgrund der situationsbedingt zu erwartenden Flüchtlingswelle aus der Ukraine hat die EU-Kommission die EU-Mitgliedstaaten gebeten, für die Einreise von Heimtieren, die in Begleitung ihrer Halter in die EU einreisen wollen, vorübergehend erleichterte Bedingungen zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, sind dieser Bitte nachgekommen. Für die Einreise nach Deutschland bedeutet dies, dass Tierhalter mit ihren Heimtieren bis auf Weiteres aus der Ukraine einreisen können ohne vorab eine Genehmigung im Einklang mit der Verordnung (EU) 576/2013 beantragen zu müssen. Die Einreisenden werden gebeten, sich mit der lokalen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen, um den Gesundheitsstatus des Tieres im Hinblick auf die Tollwut bestimmen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können (Isolierung, Antikörpertiter Bestimmung, Tollwut-Impfung, Mikrochipping, Ausstellung Heimtierausweis).

D-65189 Wiesbaden,  
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:  
[poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)

Internet:  
[www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)



**Gütesiegel**  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen



**ZERTIFIZIERTER  
FAHRRADFREUNDLICHER  
ARBEITGEBER**  
Eine Initiative der EU und des ADFC

Das BMEL teilt mittels Kurzbericht aus der Sitzung der Chief Veterinary Officer (CVO) vom 8. März 2022 mit, dass die Vorgehensweise der Grenzmitgliedstaaten zur Ukraine (Polen, Rumänien, Slowakei und Ungarn) bei der Einreise von Heimtieren in Begleitung von Flüchtlingen vergleichbar sei:

Die Tiere werden am Eingangsort registriert, mittels Transponder gekennzeichnet, geimpft und es wird eine Bescheinigung ausgestellt, in die u.a. der Bestimmungsort einzutragen ist.

Untersuchungen auf Antikörper gegen die Tollwut werden in allen vier genannten Mitgliedstaaten aus Kapazitäts- und Zeitgründen nicht durchgeführt. Es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, d.h. Heimtieren, die bei der Einreise in die EU nicht korrekt erfasst werden. Zudem ist der „Zielort“ der Flüchtlinge häufig nicht bekannt oder kann nicht angegeben werden.

Es besteht Einigkeit zwischen der EU-KOM und den Mitgliedstaaten, dass die oben ausgeführten Bedingungen für die Einreise von Heimtieren in die EU nicht für Tiere aus Tierheimen und für Streunertiere gelten sowie bei mehr als fünf mitgeführten Tieren (gewerblich).

#### Vorgehen in Hessen:

Im Hinblick auf den Umgang mit Hunden, Katzen und Frettchen, die bis max. fünf Tiere in Begleitung ihrer aus der Ukraine geflohenen Halterinnen und Haltern nach Hessen gelangen, bitte ich wie folgt zu verfahren:

Es soll vermieden werden, dass restriktive veterinärbehördliche Maßnahmen Tierhalterinnen und Tierhalten davon abhalten könnten, der Empfehlung des BMEL zu folgen, sich im Hinblick auf die mitgeführten Tiere mit der lokalen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Mindestmaßnahmen bis auf Weiteres als erforderlich angesehen:

1. Nachweislich wirksam gegen Tollwut geimpfte und gechippte Tiere:

Gemäß einer Stellungnahme des FLI können alle in der Ukraine zugelassenen Tollwutimpfstoffe prinzipiell anerkannt werden. Sofern keine abweichenden Zulassungsinformationen vorliegen, kann von einer Mindestwirkdauer der Impfstoffe von einem Jahr ausgegangen werden. Auf eine Titerbestimmung und eine Quarantäne kann im Regelfall verzichtet werden.

2. Nicht gegen Tollwut geimpfte Tiere, Tiere mit unbekanntem Status oder angeblich geimpfte Tiere, deren Identität nicht sicher festgestellt werden kann:

Die Tiere sind mittels Mikrochip zu kennzeichnen, mit einem zugelassenem Tollwutimpfstoff zu impfen und es ist ein Heimtierausweis auszustellen. Im Zeitraum von 21 Tagen nach der Grundimmunisierung ist eine Quarantänisierung der Tiere erforderlich. Dabei gilt der Tag der Impfung als Tag 0. Auf eine Titerbestimmung kann im Regelfall verzichtet werden.

Zur Quarantäne:

Ob im Einzelfall die Unterbringung von Mensch und Tier die Möglichkeit einer Hausquarantäne bietet, entscheiden die örtlichen Veterinärbehörden in eigener Zuständigkeit. Während des Zeitraums der Isolierung in Hausquarantäne darf das Tier keinen Kontakt zu anderen Tieren und Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes haben; kurzfristiges Ausführen des Hundes an der Leine ohne Kontaktmöglichkeiten zu anderen Tieren und Menschen ist im Einzelfall zulässig. Eine Hausquarantäne von Tieren in Gruppenunterkünften (umgebaute Turnhallen o.ä.) ist ohne die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen (wie z.B. eine gesonderte Unterbringung der Tiere in einem dafür eingerichteten Tierzelt) nicht möglich. Grundsätzlich ist eine Quarantänisierung von Tieren auch in Gruppenunterkünften nicht auszuschließen, wenn vollständig separate Tierzelte nur bestimmten Personen einen Kontakt unter kontrollierten Bedingungen ermöglichen und die Tiere über eine ausreichende Möglichkeiten zur Bewegung verfügen (keine dauerhafte Unterbringung in reinen Transportboxen; auch nicht im Fall zwischenzeitlich kontrollierter Bewegung an der Leine).

Die Tiere sind listenmäßig unter Angabe von Haltern und Aufenthaltsadressen zu erfassen.

Ich bitte darauf hinzuwirken, dass die Belange der Tiergesundheit in Ihren lokalen Krisenstäben berücksichtigt werden und die veterinärbehördlichen Ansprechpartner dort bekannt sind. Eine Kontaktaufnahme mit den praktizierenden Tierärzten im Zuständigkeitsbereich der lokalen Veterinärbehörden wird empfohlen. Es wird auf die Information der Landestierärztekammer hingewiesen (<https://www.ltk-hessen.de/start/informationen-zur-situation-in-der-ukraine>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Straubinger